



# Vorlage Nr. 379/2014

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 6 / FD Bauverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Bruhl

Telefon:

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.12.2014
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2014
Rat	15.12.2014

**TOP 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofssatzung -**

### Beschlussvorschlag

Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates:

Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt – Friedhofssatzung – wird beschlossen.

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse zur Änderungssatzung

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Die Friedhofssatzung ist aufgrund von aktuellen Gesetzesänderungen und Erfahrungen aus der Praxis anzupassen. Folgende Änderungen sind geplant:

§ 3 Abs. 1 d)

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wurde angeregt, die Bewohner der LWL-Klinik nicht als Patienten sondern als Bewohner zu bezeichnen. Diesem Wunsch soll entsprochen werden.

§ 8 Abs. 5

Die Beisetzungsfristen für Sarg- und Urnenbestattungen haben sich mit der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW zum 01. Oktober 2014 durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 verändert. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 13 Abs. 2, § 17 d und § 22 Abs. 8 Urnenwand/Urnenstele

Die Bestattung von Urnen in einer Urnenwand und in einer Urnenstele wurde bisher in der Satzung erwähnt aber nicht als eine explizite Bestattungsform aufgeführt. Durch die Aufnahme dieser Bestattungsform im neuen § 17d und den entsprechenden Hinweis im § 13 Abs. 2 j) (neu) werden die besonderen Anforderungen dieser Bestattungsmöglichkeit genau geregelt. Insbesondere können die sich bereits in der Praxis bewährten Gestaltungsvorschriften in die Satzung mitaufgenommen werden (vgl. § 22 Abs. 8 neu).

Alle Ergänzungen können der Synopse zur Änderungssatzung der Anlage 2 entnommen werden.